

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1962	Nummer 79
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	10. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1201

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 7. 1962 —
IV A 1 — 5500

I. Allgemeines

(1) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben auf Grund einer gemeinsamen Besprechung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes überarbeitet. Nachstehend gebe ich die Hinweise in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

(2) In den Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) i. d. F. v. 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169).

II. Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169)

Zu § 1

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind **Sozialleistungen eigener Art**, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Art und Höhe von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Hilfsbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten im fürsorgerechtlichen Sinne wird nicht vorausgesetzt. Jeder Hinweis auf die öffentliche Fürsorge (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.

2. **Dienstbezüge als Soldat auf Zeit** erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit (§ 33 i. Verb. mit § 47 Bundesbesoldungsgesetz v. 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 993 — i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes v. 28. März 1960 — BGBl. I S. 207).
3. In welchen Fällen der Wehrpflichtige als **Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst** Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt weitererhält, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169).

Zu § 2

4. **Abgrenzung der Leistungsarten:**

a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (Allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, wenn der Wehrpflichtige das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und folgenden Wehrdienst leistet:

1. Grundwehrdienst oder
2. eine Wehrübung, sofern er noch nicht insgesamt zwölf Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat.

b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt

1. Bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt

- zwölf Monate Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübung) geleistet hat;
2. bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
 3. beim unbefristeten Wehrdienst ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (s. Hinweis Nr. 7).
- c) Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind mithin die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst oder Wehrübung) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung zu entnehmen, die das Kreiswehrratsamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.
- d) Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.
5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige bis zu einem **verkürzten** Grundwehrdienst von einem bis zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz i. d. F. v. 25. Mai 1962 — BGBl. I S. 245). Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz).
6. „**Ubrige Wehrübungen**“ nach § 2 Nr. 2 sind:
- a) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres die Wehrübungen nach insgesamt zwölf Monaten Wehrdienst, gleichgültig, ob diese zwölf Monate Wehrdienst als Grundwehrdienst oder als Wehrübung geleistet worden sind,
 - b) nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres alle Wehrübungen.
7. „**Unbefristeter Wehrdienst**“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).
8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.
9. Erfüllt der Wehrpflichtige die Voraussetzungen für die Gewährung der Verdienstausschüttung (z. B. durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres) erst während des Wehrdienstes, so steht ihm Verdienstausschüttung von dem darauf folgenden Tag ab zu.
- Zu § 3
10. Die **Vaterschaft oder Unterhaltspflicht** ist im Sinne von § 3 Nr. 5 festgestellt, wenn eine gerichtliche Entscheidung, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.
11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Nr. 7 kommen wegen § 4 Abs. 1 nur die Verwandten in **gerader Linie** (Eltern, Großeltern) in Betracht.
- Zu § 4
12. Rechtsgrundlagen für die **Unterhaltsverpflichtung** des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für
- die Ehefrau: §§ 1360 ff. BGB;
 - die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB;
 - die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit i. Verb. mit § 26, bei Eheaufhebung i. Verb. mit § 37 Ehegesetz);
 - eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;
 - ehelich erklärte Kinder: § 1739 i. Verb. mit § 1601 ff. BGB;
 - an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB;
 - uneheliche Kinder: § 1708 BGB
- (zu beachten ist, daß die **Vaterschaft** bzw. **Unterhaltspflicht** des Wehrpflichtigen festgestellt sein muß);
- Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;
- Adoptiveltern: § 1757 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB.
13. Bei dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB ist für die Prüfung der **Bedürftigkeit** der Berechtigten (§ 1602 BGB) folgendes zu beachten:
- a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Bedürftigen (§ 1610 BGB, standesgemäßer Unterhalt). Bedeutungslos ist, ob der Bedürftige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis Nr. 13 Buchst. d Ziffer 5.
 - b) Die Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts bedarf keiner Prüfung, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird. Bezüglich der Empfangsberechtigten s. § 9 Abs. 2.
 - c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine **alleinstehende** anspruchsberechtigte Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (s. Hinweis Nr. 14 bis 16) monatlich nicht mehr als **230 DM** betragen.
Bei Eltern des Wehrpflichtigen, die einen **gemeinsamen Haushalt** führen, beträgt die Einkommensgrenze **400 DM**.
 - d) Liegen besondere Umstände vor, so ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall **Abweichungen** nach unten (z. B. in preisgünstigen ländlichen Verhältnissen) oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Einkommensgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
Eine **Erhöhung der Einkommensgrenze** nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:
1. Bei Krankheiten, die eine typische **Krankendiät** erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können **ohne Nachweis** berücksichtigt werden
bis zu 60 DM monatlich bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,
bis zu 40 DM monatlich bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,
bis zu 30 DM monatlich bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erfordernden Krankheiten.
 2. Bei Beschäftigung einer **Hausgehilfin** sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Anspruchsberechtigte nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit eines Elternteils erforderlich ist. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kön-

nen bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden
bis zu 37,50 DM monatlich für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,
bis zu 75 DM monatlich für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

3. Bei **Fahrten** der Anspruchsberechtigten zur **Berufsstätte** sind die notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen.
Für die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können Pauschsätze festgesetzt werden; hierbei können jedoch die in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vorgesehenen Pauschsätze nicht übernommen werden, da sie nicht nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung des Kraftfahrzeuges berücksichtigen.
4. Bei Gewährung eines **Zuschlages an Witwen** nach § 41 Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz i. d. F. d. Ersten Neuordnungsgesetzes v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) ist dieser Zuschlag zu berücksichtigen.
5. Bei **Unterhaltsverpflichtungen der Eltern** gegenüber Geschwistern des Wehrpflichtigen sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen **60 DM** für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergeld, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, sowie eigenes Einkommen der Kinder und Erziehungsbeihilfen (z. B. Lehrlingsvergütungen) sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b Anwendung.
- e) **Schuldverpflichtungen** der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen), **begründen keine Bedürftigkeit und rechtfertigen keine Heraufsetzung der allgemeinen Einkommensgrenzen** nach Hinweis Nr. 13 Buchst. c, wenn ohne diese Verpflichtungen eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat.
- f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine **andere Arbeitskraft** eingestellt werden, so können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist.
- g) **Unterhaltsleistungen gleichrangiger Abkömmlinge:**
 1. Sind mehrere gleichrangige Abkömmlinge (z. B. der Wehrpflichtige und sein Bruder) unterhaltspflichtig, so bestimmt sich ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Familienangehörigen (z. B. der Mutter) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gesamtschuld, so daß insbesondere eine gesetzliche Ausgleichung nach § 426 BGB nicht in Frage kommt. Die Mutter hat mithin gegen jeden der beiden Söhne einen Unterhaltsanspruch der gleichen Höhe (je zur Hälfte). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 ohne Belang.
 2. **Leistet der Bruder des Wehrpflichtigen freiwillig** über seine gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus der Mutter Unterhalt, so wird dadurch der Anspruch der Mutter gegenüber dem Wehrpflichtigen nicht berührt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Bruder zu dieser Unterhaltsmehrleistung vertraglich verpflichtet, die Mutter also einen klagbaren Anspruch darauf hat (s. jedoch nachfolgende Ziff. 3).
 3. Hat sich der Bruder zu der Mehrleistung **auf Grund einer Gegenleistung** der Mutter verpflichtet, (z. B. bei der Einräumung eines Altenteils), so ist die Mehrleistung als Einkommen der Mutter anzurechnen.

h) Unterhaltsleistungen **Dritter:**

1. Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.
2. Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, so ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren. Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

14. Einkünfte

- a) Einkünfte im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c sind die Beträge, die dem Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen.
- b) Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist **nicht** zu verlangen (§ 11 Abs. 2).
- c) Einkünfte sind u. a.: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten), Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist, Bergmannsprämien, Mehrarbeitszuschläge u. ä., Weihnachtsgratifikationen.
15. Nicht zu den Einkünften des Familienangehörigen im Sinne des Hinweises Nr. 13 Buchst. c rechnen:
 - a) Zweckgebundene Sondereinnahmen wie Kindergeld, Kinderzuschläge, Kinderzulagen und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeiträge für einen Blindenführhund,
 - b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigung, Auslösungen),
 - c) kapitalisierte Renten,
 - d) Lohn-, Gehalts- und Rentennachzahlungen u. ä.,
 - e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeiten (z. B. nach § 5 Drittes Rentenanpassungsgesetz v. 19. Dezember 1960 — BGBl. I S. 1013 — für die Monate Januar bis Mai 1961).
16. Bei der Feststellung der **Einkünfte des Familienangehörigen** ist folgendes zu beachten:
 - a) Bei regelmäßigen Einkünften sind die Beträge des **letzten Kalendermonats** vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtsgratifikation), bleiben außer Betracht.
 - b) Bei schwankenden Einkünften kann von den in den **letzten zwölf vollen Monaten** erzielten Einkünften ausgegangen werden (s. auch Hinweis Nr. 24).
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapitalvermögen **können** nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz v. 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19) ermittelt werden. In diesem Falle bleiben die unter § 8 Abs. 3 letzter Satz, § 9 Abs. 8 Satz 2 und § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Freibeträge unberücksichtigt.
17. Soweit bei der Feststellung der gesetzlichen Unterhaltspflicht nach §§ 1601 ff. BGB die **Leistungsfähigkeit** (§ 1603 BGB) des **Wehrpflichtigen** zu prüfen ist, gilt folgendes:
Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befinden, sind regelmäßig nicht leistungsfähig. Die Leistungs-

fähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.

18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen.
19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn die Notwendigkeit, Leistungen nach dem USG in Anspruch zu nehmen, erst während der Ableistung des Wehrdienstes eintritt, weil die hier aufgeführten Familienangehörigen z. B. infolge Minderung oder gänzlichen Verlustes ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten können.
 - b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Für die vorauszusetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis Nr. 17 entsprechend.
 - c) Das unter Buchst. b Ausgeführte gilt sinngemäß auch hinsichtlich der mutmaßlichen Höhe des Unterhaltsbeitrages.

Zu § 5

20. Bedingt die Änderung der Familienverhältnisse die Gewährung eines anderen Tabellensatzes (z. B. Tabellensatz II statt bisher Tabellensatz I), so gelten die Hinweise Nr. 88 und 89.
21. Kinderzuschläge im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 werden z. B. an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gezahlt. Kinderzuschläge, die an eine mitarbeitende Ehefrau gezahlt werden, bleiben jedoch wie deren übrige Einkünfte bei der Bemessung der Leistungen außer Betracht.
„Gleichartige Leistungen“ sind solche Beträge, durch deren Zahlung ein Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz ausgeschlossen wird.
Kindergeld wird nur für volle Kalendermonate gewährt. Für nicht volle Kalendermonate zahlen die Familienausgleichskassen usw. das Kindergeld.
22. **Beispiel zu § 5 Abs. 4:**
Hat die Mutter eines Wehrpflichtigen bisher Einzelleistungen erhalten und heiratet der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes, so erhält die Ehefrau vom Ersten des Monats der Eheschließung ab den Tabellensatz II (s. § 5 Abs. 2 Nr. 2). Damit entfällt der Anspruch der Mutter auf Einzelleistungen. Zugunsten der Mutter findet gegebenenfalls Hinweis Nr. 89 Anwendung.

Zu § 6

23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1) s. auch Hinweis Nr. 22.
24. Einzelleistungen werden **nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind**. Bei schwankendem Einkommen der Familienangehörigen sind die Einkommensverhältnisse daher in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen. Ist durch Urteil ein höherer Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) begründet, so ist dieser höhere Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Falle zu beachten.

26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), so ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre.

Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in Hinweisen Nr. 13 Buchst. c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.

Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2, so gilt Hinweis Nr. 19 Buchst. c.

27. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen seine Einkünfte ganz oder zu einem Teil abgeliefert und haben die Familienangehörigen ihm Sachleistungen (freie Kost, Wohnung, Bekleidung) und gegebenenfalls ein Taschengeld gewährt, so sind der Wert der Sachleistungen und das Taschengeld von den abgelieferten Einkünften abzuziehen. Der Wert der Sachleistungen **kann** nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen bemessen werden. Für Bekleidung sind monatlich mindestens 25 DM anzusetzen.
Die Anwendung dieser Beträge kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches **Mißverhältnis** zwischen den so für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die **Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher zu bewerten**.

28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen.

Bei **Mitarbeit** im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Kost, Wohnung, Bekleidung oder Taschengeld gewährt haben, gilt Hinweis Nr. 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt. (Bei hauptberuflicher Mitarbeit s. auch Hinweis Nr. 69).

29. Der Antragsteller hat seine Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben **glaubwürdig** sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die **Verpflichtung zur Wahrheit** und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.
30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen **gesondert** festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.
31. **Beispiel zu § 6 Abs. 3:**

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 sei durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	401 DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3); halber Tabellensatz I	140 DM

C. Von dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung unterhalten:

- a) Mutter (§ 4 Abs. 1) mit 100 DM
 b) studierender Bruder
 (§ 4 Abs. 2) ganz oder
 überwiegend 80 DM

D. Unterhaltsleistungen insges. 180 DM

E. Berechnung der

Einzelleistung zu C. a)

halber Tabellensatz I (B.) x Unterhaltsleistung a)
 [C. a)] : Unterhaltsleistungen insgesamt (D.)

$$\frac{140 \times 100}{180} = 77,75 \text{ DM}$$

Einzelleistung zu C. b)

halber Tabellensatz I (B.) x Unterhaltsbeitrag b)
 [C. b)] : Unterhaltsleistungen insgesamt (D.)

$$\frac{140 \times 80}{180} = 62,20 \text{ DM}$$

32. Ergibt die verhältnismäßige Kürzung nach § 6 Abs. 3 für Familienangehörige, die einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben (§ 4 Abs. 1), eine besondere Härte, so ist Hinweis Nr. 94 Buchst. b zu beachten.

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.
 34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. Krankenhilfe

- a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes v. 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785) sowie ausnahmsweise (s. Buchst. c) nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe — THG — v. 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften v. 25. April 1961 (BGBl. I S. 465), gewährt werden.

Die von einer privaten Krankenversicherung nicht erstatteten Kosten sind nur bis zur Höhe der sich aus den §§ 179 ff. Reichsversicherungsordnung ergebenden Sätze zu erstatten.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinngemäßer Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.
 c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständige Stelle nach § 135 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wegen Tuberkulose ist den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landschaftsverbänden) zu übertragen (vgl. b).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

- a) **Pflichtversicherte** Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis Nr. 3 — werden nach § 209 a Reichsversicherungsordnung auf Kosten des Bundes weiterr versichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterr versicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.
 b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende **ausländische** Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.
 c) Die **Beitragserstattung** zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a Reichsversicherungsordnung weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.
 d) Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen **zusätzlichen** Krankenversicherung werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstattet, da insoweit keine Versicherungspflicht besteht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterrversicherung

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterrversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
 b) Freiwillig weiterr versichert ist, wer zur freiwilligen Weiterrversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat. Berechtigt zur freiwilligen Weiterrversicherung ist, wer
 1. innerhalb von zehn Jahren mindestens für sechzig Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 2. durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 3. bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterrversicherung Gebrauch gemacht hat.
 c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterrversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
 d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterr versicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterr versicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.
 Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 vom Hundert, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 vom Hundert des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knapp-

schaftlich Rentenversicherten ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr 1959 ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz mit 5661 DM bestimmt worden (§ 4 Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 14. Dezember 1960 — BGBl. I S. 996 —).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

- e) Da die Anwendung vorstehender, für Versicherungspflichtige geltender Vorschriften auf die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Rücksicht auf die nachträgliche Festsetzung der Bezugsgrößen umständlich ist, können die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen (nicht von dem für das Jahr der Wehrdienstleistung nachträglich ermittelten) Durchschnittseinkommen berechnet werden.
- Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitragserstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.
- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höhrversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. **Mietbeihilfe** wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist (s. aber Hinweis Nr. 40).

Zu erstatten ist regelmäßig die reine Miete. Zuschläge, z. B. Kosten für Heizung und Hausreinigung, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie auch bei Nichtbenutzung — gegebenenfalls in geringer Höhe — zu zahlen sind. Erhält der Wehrpflichtige eine Mietbeihilfe nach anderen Vorschriften, so ist diese von der reinen Miete abzusetzen.

39. § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nicht nur auf Wohnraum. Auch **Unterstellgebühren** oder **Garagenmiete** sind erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß der Mietvertrag schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung abgeschlossen worden ist. Wird die Unterstellung erst durch den Wehrdienst erforderlich, so können die Kosten im Härteausgleich übernommen werden (s. Hinweis Nr. 94 g).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

40. **Mietzuschuß** wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige weder Haupt- noch Untermieter ist (s. aber Hinweis Nr. 38).
41. Genutzter Wohnraum ist außer dem von dem Wehrpflichtigen genutzten Zimmer auch der Anteil an den gemeinschaftlich benutzten Räumen. Der Mietwert ist als ein entsprechender Teil der Miete für die gesamte Wohnung zu errechnen. Wird keine Miete gezahlt, z. B. bei einem **Eigenheim**, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert.
42. Der Mietzuschuß kann innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze („bis zur Höhe des Mietwertes“) nur soweit gezahlt werden, wie der Wehrpflichtige zum Unterhalt der Familienangehörigen beigetragen hat und die Unterhaltsleistung nicht bereits bei der Festsetzung von Einzelleistungen nach § 6 berücksichtigt

worden ist. Erhalten die Familienangehörigen eine Miet- oder Lastenbeihilfe, so mindert sich der Mietwert entsprechend.

43. Der Wehrpflichtige hat im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 zum „Unterhalt beigetragen“, wenn er seinen Familienangehörigen einen Zuschuß zum Lebensunterhalt allgemein oder zur Miete im besonderen gewährt hat.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Möglichkeit ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.
45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu Buchst. a) bis c)

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Landwirtschaft oder freien Beruf, für die die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. **des Wehrpflichtigen selbst** handeln.
47. Während Aufwendungen nach Buchst. a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchst. b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb **ruht**. Wegen des Begriffs „Ruhen“ s. Hinweis Nr. 80.
48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden **nur in angemessenem Umfang** ersetzt (s. Hinweis Nr. 79 Abs. 1).
49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung“ des Gewerbebetriebes usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu Buchst. d)

50. Es muß sich um Verpflichtungen **des Wehrpflichtigen selbst** handeln. Es kommt dabei im allgemeinen nicht darauf an, ob der Wehrpflichtige selbst oder ein Dritter die Aufwendungen aus der Verpflichtung vor der Einberufung getragen hat. **Etwas anderes** wird jedoch dann zu gelten haben, wenn es nach Lage des Falles **ausgeschlossen** ist, daß der Wehrpflichtige die Aufwendungen vor seiner Einberufung **aus eigenen Mitteln** tragen konnte.

Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden.

51. Für die Feststellung der **Zwölfmonatsfrist** ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die **Verpflichtung zur Zahlung** der laufenden Beiträge oder Sparraten aus dem Vertrag oder einem bindenden Antrag nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen **wirksam** wird. Abschlußgebühren sind auch dann keine laufenden Beiträge oder Sparraten, wenn sie in Raten entrichtet werden. Sofern der Vertrag **rückwirkend** in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des bindenden Vertragsantrages anzusehen (s. auch Hinweis Nr. 57).

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstantritts.

52. Erhöhen sich die Aufwendungen während des Wehrdienstes auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife usw., so sind auch die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erheben die Versicherungsgesellschaften usw. Zuschläge dafür, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), so sind diese Zuschläge zu erstatten.

53. Sind die **Versicherungen** in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung **mit Beteiligung des Arbeitgebers** abgeschlossen worden, so werden die Beiträge nach **§ 5 Arbeitsplatzschutzgesetz** — nicht nach dem **USG** — erstattet.
54. Ob es sich im Einzelfall um eine **Lebensversicherung** oder eine Versicherung zum Schutz gegen Vermögensnachteile handelt, bedarf keiner besonderen Feststellung.
Auch Beiträge zu Sterbekassen u. ä. sind zu berücksichtigen.
55. Bei **Bausparverträgen** und ähnlichen Verträgen sind nur die vertraglich festgelegten Aufwendungen (Spar- bzw. Tilgungsraten) zu erstatten.
56. **Handwerkersparverträge** zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d nicht berücksichtigt werden können.
57. Für Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigenheimen** kann dann Ersatz geleistet werden, wenn der Wehrpflichtige das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von **Eigentumswohnungen** können unter dieser Voraussetzung gleichfalls berücksichtigt werden.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen gesichert werden soll, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, **wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären**. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheimes durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher im wesentlichen die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen. Erhält der Wehrpflichtige Lastenbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsbeihilfen, so sind diese von den Aufwendungen abzusetzen.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben wie Grundsteuer, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei Feststellung der Zwölfmonatsfrist ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Ist der Baufortschritt für einen längeren Zeitraum unterbrochen worden oder wird er für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und sind die Verpflichtungen zu dem Zweck eingegangen, Sonderleistungen nach dem **USG** zu erhalten, so ist für die Feststellung der Zwölfmonatsfrist das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderung maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind und die zum Zeit-

punkt ihres Todes nach § 4 Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung hatten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufwendungen ist auf den früheren Lebenszuschnitt des Verstorbenen abzustellen.

Die Kosten für die Bestattung des verstorbenen Wehrpflichtigen selbst werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vordruck gestellt werden.

Für den **Härteausgleich** (§ 23) bedarf es keines besonderen Antrages, wenn ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7 oder 13 gestellt worden ist.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausschüttung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstausschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes nicht immer feststellen lassen wird.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der **Zustimmung** ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung **nicht** der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Monatsfrist ist eine materiellrechtliche Ausschlussfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristversäumnis nicht möglich (s. auch Hinweis Nr. 93 a).

62. Zeitpunkt der **Beendigung des Wehrdienstes** ist der Tag der Entlassung. Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses nachzuweisen. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die den verlängerten Grundwehrdienst von achtzehn Monaten leisten.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes zu einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren (Soldat auf Zeit oder Berufssoldat), so **endet** das Antragsrecht einen Monat nach Wirksamwerden dieser Verpflichtung.

Wird im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung eine Wehrübung geleistet, so läuft die Antragsfrist erst von Beendigung der Anschlußübung ab und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes. Ein Zwischenraum zwischen den einzelnen Wehrdienstzeiten von nur wenigen Tagen ist unbeachtlich.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d als Sonderleistungen bewilligten Prämien für Lebensversicherungsverträge usw. oder Beiträge für Bauspar- und Kapitalansammlungsverträge können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die Versicherungsgesellschaften oder das Kreditinstitut überwiesen werden.

64. **Beispiel** zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind
- b) gegenüber seiner Mutter laut Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber 2 unehelichen Kindern laut Urteil zu monatlich je 60 DM.

An Leistungen zur Unterhaltssicherung stehen zu:	
Tabellensatz III	= 351 DM
1 Kindergeld	= 40 DM
	391 DM
hiervon wären abzuzweigen nach b) und c)	150 DM
in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 3 jedoch nur	135 DM
mithin bleiben für die Ehefrau und das eheliche Kind	256 DM.
Von den aufzuteilenden die Mutter	135 DM erhalten 27 DM
jedes uneheliche Kind	54 DM.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der **Bemessungsgrundlage** ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. Ehefrau, bleiben außer Ansatz.
66. Für die Wehrpflichtigen, die zur **Einkommensteuer** zu veranlagten sind, gilt folgendes:
- a) Der Feststellung des Nettoeinkommens ist der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen. Erhält der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neuen Einkommensteuerbescheid, so kann dieser nachträglich zugrunde gelegt werden.
Auf § 21 Abs. 3 (Auskunftspflicht der Finanzbehörden) wird hingewiesen.
 - b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7a und 7e Einkommensteuergesetz abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Vereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese Sonderabschreibungen ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der vom Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.
67. Für Wehrpflichtige, die **nicht zur Einkommensteuer** zu veranlagten sind, gilt folgendes:
- a) Sie haben eine Verdienstbescheinigung für die letzten zwölf Kalendermonate vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Nicht abzusetzen sind Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
 - b) Einnahmen, die mit Rücksicht auf ihre Höhe nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, z. B. Trinkgelder, bis zu einer Höhe von 600 DM jährlich (§ 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz 1960), Einkünfte bis zu 800 DM jährlich, wenn ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (46 Abs. 2 Nr. 1 ebendort), sind anzurechnen. Wenn die Höhe der Einnahmen nicht nachgewiesen werden kann, genügt die Glaubhaftmachung.
 - c) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen u. a. m. können entsprechend dem Hinweis Nr. 16 c ermittelt werden.
 - d) Bergmannsprämien, Weihnachtsgratifikationen, Mehrarbeitszuschläge und vertraglich vereinbarte Sachbezüge (z. B. im Nahrungsmittelgewerbe) sind Einkünfte im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes.
 - e) Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsent-schädigung, Tagelöhner, Auslösungen), die einkommen- und lohnsteuerfrei sind, rechnen nicht zu den Einkünften.

68. **Erhöhungen** der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- und Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder der Geburt von Kindern.
69. Hat der Wehrpflichtige im **elterlichen Betrieb** hauptberuflich gearbeitet, so gilt im Zweifel das übliche Jahresnettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Der Hinweis Nr. 28 gilt entsprechend.
70. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem **Lehrverhältnis** oder einer sonstigen **Berufsausbildung** befunden und in dieser Zeit lediglich Lehrlingsvergütung, Erziehungsbeihilfe oder Unterhaltszuschuß bezogen, so ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des **nach** der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln.
- Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, so ist das (fiktive) Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß der Ausbildung bezogen hätte, zugrunde zu legen.

71. Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der **Arbeitslosigkeit**, wenn das Arbeitsamt bestätigt, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hätte, ferner für Bauarbeiter Zeiten des Empfangs von **Schlechtwettergeld**. Dagegen können **nicht** unberücksichtigt bleiben Zeiten des Besuchs einer Hochschule, eines Technikums usw. Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst. **nicht** Einkünfte der Familienangehörigen.
73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes **tatsächlich** zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, so kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen** werden nur insoweit angerechnet, als sie die in § 9a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge (z. B. für 1961 150 bzw. 300 DM) übersteigen.
74. Das **Übergangsgehalt** nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter **Artikel 131** des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) zählt nicht zu den Übergangsgeldern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3; es ist anzurechnen.

Zu § 13

75. Das Übungsgeld wird nach § 6a Wehrsoldgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 308) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) i. Verb. mit der Übungsgeldverordnung vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 513) den Wehrpflichtigen gewährt, die unter § 2 Nr. 2 fallen (s. Hinweis Nr. 4 Buchst. b). Es wird bei der **Truppe** ausgezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Verpflegung.
76. Zur **Feststellung des Verdienstaufalles** hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- a) die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- b) die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens (§ 10),
- c) den Betrag des Einkommens nach b), der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

77. Beispiel zu § 13

(Berechnung der Verdienstausschallentschädigung):

	Beispiel A verh.	Beispiel B ledig
a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundlage) — ohne Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen	2 300 DM	900 DM
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	—	100 DM
c) Verdienstausschall monatl.	2 300 DM	800 DM
d) Höchstbetrag der Verdienstausschallentschädigung für Verheiratete 80 v. H. von c) — (höchstens 2 000 DM)	1 840 DM	
für Ledige 60 v. H. von c) (höchstens 1 500 DM)		480 DM
e) Übungsgeld — ohne Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind	500 DM	500 DM
f) zu zahlende Verdienstausschallentschädigung	1 340 DM	— DM

78. Nach § 13 Abs. 3 bleiben bei dem bisherigen Nettoeinkommen das für das dritte und jedes weitere Kind gewährte Kindergeld (§ 4 Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 — BGBl. I S. 333 — zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 — BGBl. I S. 465 —) außer Ansatz. Das gleiche gilt beim Übungsgeld hinsichtlich der Kinderzulage nach § 6a Abs. 2 Wehrsoldgesetz, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gezahlt wird.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 2 letzter Satz gilt vorstehender Absatz 1 Satz 2 des Hinweises Nr. 78 entsprechend.

Beispiel zu § 13 Abs. 3

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 40 Jahre alt und verheiratet; er hat 3 Kinder. Er übt als Unteroffizier einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettoeinkommen	700 DM
Kindergeld für das dritte Kind nach dem Kindergeldgesetz	40 DM
Zusammen	740 DM

Übungsgeld

Grundbetrag gem. Tabelle (s. Übungsgeldverordnung)	459 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 + 30 + 40 DM)	100 DM
(s. § 6 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	
Übungsgeld =	559 DM

Verdienstausschallentschädigung**1. Vergleich nach § 13 Abs. 1:**

Nettoeinkommen (§ 10 Abs. 2)	700 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3) (Grundbetrag und Kinderzulagen für das erste und zweite Kind)	519 DM
Unterschiedsbetrag	181 DM

d. h. es ist Verdienstausschallentschädigung zu gewähren.

2. Berechnung der Verdienstausschallentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens (§ 13 Abs. 2)	560 DM
Übungsgeld (§ 13 Abs. 3)	519 DM
Verdienstausschallentschädigung =	41 DM

79. Wird der Gewerbebetrieb usw. **fortgeführt**, so werden dem Wehrpflichtigen für Ersatzkräfte oder Vertreter angemessene Aufwendungen erstattet. Gleiches gilt für eine teilweise Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung); in diesem Falle wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstausschall Entschädigung nicht gewährt. Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Bei der Anrechnung des Übungsgeldes nach § 13 Abs. 4 vgl. hinsichtlich der Kinderzuschläge Hinweise Nr. 77 und 78.

80. Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nur dann zu gewähren, wenn dem Wehrpflichtigen die Weiterführung des Betriebes (§ 13 Abs. 4) nicht zugemutet werden kann.

Der Gewerbebetrieb usw. **ruht** im Sinne des § 13 Abs. 5 dann **nicht**, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfange — tätig bleiben. Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebes.

Eine „Leistung nach Abs. 1“ im Sinne des § 13 Abs. 5 ist auch dann gegeben, wenn nur Übungsgeld gewährt wird.

81. Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach § 9 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehen, haben **keinen** Anspruch auf Verdienstausschallentschädigung (s. § 1 Abs. 2 USG und Hinweis Nr. 3).

82. Empfänger von Übergangsgehalt nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhalten dieses auch während eines Wehrdienstes im Sinne von § 2 Nr. 2. Verdienstausschall tritt insoweit nicht ein.

Zu § 16

83. Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen (s. aber Hinweis Nr. 90).

84. Sofern der Wehrpflichtige nach Ableistung des Wehrdienstes, jedoch vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, entlassen wird, ist von einer Rückforderung der hierdurch zu viel gezahlten Leistungen zur Unterhaltssicherung Abstand zu nehmen.

Zu § 18

85. **Beginn** des Wehrdienstes ist der Tag, der für den Dienst Eintritt des Wehrpflichtigen festgesetzt ist.

86. Tag der **Beendigung** des Wehrdienstes ist der Entlassungstag oder der Tag vor Aufnahme der Zahlung von Dienstbezügen (s. Hinweis Nr. 2).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- a) wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem Ersten und Fünfzehnten eines Monats erfolgt, am letzten Tage des elften auf die Einberufung folgenden Monats,
- b) wenn die Einberufung an einem Tag zwischen dem sechzehnten und letzten Tag eines Monats erfolgt, am Fünfzehnten des zwölften auf die Einberufung folgenden Monats.

87. Bei **einer Zahlung nach Tagen** ist für jeden Tag (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu gewähren.
88. Eine **Änderung der Verhältnisse zu gunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen (z. B. Eheschließung des Wehrpflichtigen, Geburt von Kindern) ist vom Ersten des Monats, in den das für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung (z. B. des Tabellensatzes) maßgebende Ereignis fällt, zu berücksichtigen, jedoch frühestens vom Beginn des Wehrdienstes ab.
89. Eine Änderung der Verhältnisse **zuungunsten** eines Wehrpflichtigen oder Familienangehörigen ist vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt, zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Wehrpflichtige stirbt oder als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat übernommen wird (s. § 18 Abs. 1, § 1 Abs. 2).
90. Betragen laufende Leistungen zur Unterhaltssicherung im Monat weniger als **5 DM**, so können die auf die Wehrdienstzeit entfallenden Leistungen in einer Summe **im voraus** gezahlt werden. Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 Abs. 2 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet ist.
- Auf diese Fälle finden die Hinweise zu § 16 keine Anwendung.
91. Wird ein Wehrpflichtiger unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt, so entfällt für den gleichen Zeitraum auch der Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung. § 14 Abs. 2 ist zu beachten.

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 stellt kein allgemeines Regulativ dar, mit dessen Hilfe die Vorschriften des Gesetzes **umgedeutet oder umgangen** werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.
- In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht.
- Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.
93. Ein Härteausgleich kann z. B. in folgenden Fällen **nicht** gewährt werden:
- Sowohl bei der Antragsfrist (§ 8) als auch bei der Zwölfmonatsfrist (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) kann ein Härteausgleich auch dann nicht gewährt werden, wenn die Härte darin besteht, daß diese Fristen im Einzelfall um nur kurze Zeit überschritten bzw. unterschritten worden sind.
 - Das gleiche gilt für gesetzliche Einschränkungen von Leistungen z. B. in § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d (15 v. H. des Nettoeinkommens) und § 7 Abs. 3 (90 v. H. der Bemessungsgrundlage).
 - Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Haltung von Tieren (Hunden, Pferden, Brieftauben usw.), können auch im Wege des Härteausgleichs nicht erstattet werden, es sei denn, daß in einem besonders gelagerten Einzelfall ein **angemessener Ausgleich** geboten erscheint.
94. Eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 liegt z. B. in folgenden Fällen vor:
- Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt des Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so kann die Einzelleistung im Wege des Härteausgleichs **bis zur Höhe** der in Hinweis Nr. 13 Buchst. c und d genannten

Einkommensgrenze aufgestockt werden, **jedoch nicht** über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen (§ 6 Abs. 2) hinaus.

Beispiel:

- Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 230 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschließlich der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 30 DM gewährt werden (s. Hinweis Nr. 13 Buchst. c).
- Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchst. a sinngemäß (s. auch Hinweis Nr. 31).
 - Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, so gilt Hinweis Nr. 94 Buchst. a sinngemäß.
 - Ergibt die Beschränkung der Allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, so gelten die Hinweise Nr. 94 Buchst. a und b sinngemäß.
 - Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil **Stiefvater** oder **Stiefmutter**, so kann für die Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
 - Soweit die Aufwendungen des Wehrpflichtigen aus Schuldverpflichtungen im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d überhaupt nicht (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen) oder wegen ihrer Höhe nur zum Teil (z. B. soweit die „15-Prozent-Klausel“ überschritten wird) erstattet werden können, können die angemessenen Kredit- bzw. Stundungskosten für die Dauer des Wehrdienstes übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden haben.
- Hierbei können im Höchstfall die Kosten anerkannt werden, die als Kreditkosten im Rahmen der Anordnungen der Bankaufsichtsbehörde über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zulässig sind.
- Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum (z. B. für die Unterstellung von Möbeln oder eines Kraftfahrzeuges), so können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (s. auch Hinweis Nr. 39).
- Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum und übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, so können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der nach Abs. 1 erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt werden.

Sonstige Hinweise

95. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bleiben bei der Feststellung der **Ausgleichsrente** nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes).
96. Auf die Leistungen nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG)** werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfange angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): sie bleiben bis zur Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und im übrigen in Höhe von 50 v. H. ihres Mehrbetrages anrech-

nungsfrei (s. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens vom 4. Juli 1961 — Mtl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der Nr. 9 Buchst. s und Nr. 14 Buchst. b sowie Streichung der Nr. 12 Buchst. j Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegsschadenrente i. d. F. vom 6. Juni 1959 — Mtl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Unterhaltshilfe (LAG)	= 152 DM
bisherige Unterstützung durch	
den Wehrpflichtigen	= 118 DM
Einzelleistungen nach dem USG	= 110 DM
hiervon bleiben anrechnungsfrei	

$$a) \frac{152}{2} = 76 \text{ DM}$$

$$b) \frac{110-76}{2} = 17 \text{ DM}$$

$$93 \text{ DM}$$

hiervon werden
angerechnet 17 DM

Das Ausgleichsamt zahlt mithin $152 - 17 = 135 \text{ DM}$ aus.

III

In Ergänzung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung weise ich noch auf folgendes hin:

1. Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW S. 237) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts **Auftragsangelegenheiten**.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes **gebunden**.
- Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auf den RdErl. des Innenministers vom 21. 12. 1960 über das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (MBl. NW. 1961 S. 71/SMBL. NW. 2010) wird verwiesen.

2. Zu § 4 Abs. 1 USG

(1) Ebenso wie die Lohn-, Gehalts- und Rentennachzahlungen (Hinweis Nr. 15d) rechnet auch das **Sterbegeld** nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen.

(2) **Einmalige Leistungen** an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von deren Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

3. Zu § 4 Abs. 2

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 haben Stiefkinder, Stiefeltern, Pflegeeltern, Pflegekinder und Geschwister des Wehrpflichtigen Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung zum Lebensunterhalt dieser Personen aus eigenen Mitteln mehr als die Hälfte des Wertes für freie Station (Kost und Wohnung) nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nord-

rhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen beigetragen hat (s. Hinweis Nr. 18).

4. Zu § 5 Abs. 3

Das Kindergeldkassengesetz (KGKG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001), das unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder (Zweitkindergeld) in Höhe von 25 DM gewährt, ist ein Ergänzungsgesetz zum Kindergeldgesetz. Den unterhaltsberechtigten Angehörigen des Wehrpflichtigen ist somit im Rahmen des § 5 Abs. 3 **Zweitkindergeld** zu zahlen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Zu § 6 Abs. 2 erster Halbsatz

Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil an seine Eltern abgeliefert und haben diese ihm Sachleistungen (freie Kost, Wohnung und Bekleidung) und ggfs. ein Taschengeld gewährt, **kann** nach Hinweis Nr. 27 zur Bestimmung des Wertes der Sachleistungen die Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Zahlreiche mir vorgelegte Fälle haben gezeigt, daß die hiernach vorgenommene Berechnung der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen zu wirklichkeitsfremden Ergebnissen führt. Nach den Lebenserfahrungen sind die Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern im wehrpflichtigen Alter, wenn diese im Haushalt der Eltern leben, in aller Regel mindestens gleich hoch wie für ihre Eltern. Um ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten auf Grund der Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes über die Bewertung der Sachbezüge und den tatsächlichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt zu vermeiden (s. Hinweis Nr. 27 Abs. 2), empfehle ich, als Anhalt für die Berechnung der Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen folgende Beispiele zu berücksichtigen:

Beispiel:

- Der vor seiner Einberufung mit seinen Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebende Wehrpflichtige hat an diese sein gesamtes Arbeitseinkommen von 260 DM abgegeben. Die Eltern des Wehrpflichtigen haben ein Renteneinkommen von 370 DM.
- | | |
|---|--------|
| An die Eltern abgegebenes Einkommen des Wehrpflichtigen | 260 DM |
| Renteneinkommen der Eltern | 370 DM |
| Familieneinkommen | 630 DM |

Nach den Lebenserfahrungen haben der Wehrpflichtige und seine Eltern etwa gleich hohe Ausgaben für den Lebensunterhalt, so daß von dem Familieneinkommen von 630,— DM auf jeden Haushaltsangehörigen etwa 210 DM für den Lebensunterhalt entfallen. Da die Eltern über ein eigenes Einkommen von 370 DM verfügen, hat der Wehrpflichtige sie aus seinem Einkommen mit etwa 50 DM monatlich unterstützt.

- Der Wehrpflichtige hat seiner Mutter, die eine Hinterbliebenenrente von 200 DM monatlich erhält, sein gesamtes Einkommen von 430 DM monatlich zur Verfügung gestellt. Im Haushalt der Mutter lebt noch eine 15jährige Schwester des Wehrpflichtigen, die eine Waisenrente von 90 DM bezieht.

An die Mutter abgegebenes Einkommen des Wehrpflichtigen	430 DM
Rente der Mutter	200 DM
Waisenrente der Schwester	90 DM
Familieneinkommen	720 DM

In diesem Beispiel stehen jedem Haushaltsangehörigen etwa 240 DM für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des der Mutter für sich und ihre Tochter zur Verfügung stehenden Renteneinkommens von insgesamt 290 DM ist anzunehmen, daß der Wehrpflichtige seine Mutter mit 180 DM unterstützt hat.

Ein Unterhalt der Geschwister (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) durch den Wehrpflichtigen ist nur anzunehmen, wenn dieser Unterhaltsleistungen **unmittelbar** an seine Geschwister erbracht hat, nicht jedoch seinen Eltern ermöglichen wollte, ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern nachzukommen.

6. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Wehrpflichtige, deren Ehefrauen allgemeine Leistungen nach § 5 erhalten, haben keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn der Wehrpflichtige und seine Ehefrau keine gemeinsame Wohnung haben, weil die Ehefrau z. B. bei ihren Eltern wohnt und der Wehrpflichtige ein möbliertes Zimmer unterhält.

7. Zu § 7 Abs. 2

(1) Ersatz für Aufwendungen auf Grund von Verträgen (Krankenversicherungsverträge i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die in § 7 Abs. 2 Nr. 6d genannten Verträge) kann nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige **selbst** zu den vertraglichen Aufwendungen verpflichtet ist (s. Hinweis Nr. 50). Minderjährige Wehrpflichtige, die Ersatz derartiger Aufwendungen verlangen, müssen daher nachweisen, daß der Versicherungsvertrag unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 BGB) abgeschlossen worden ist und die nach §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 5 BGB erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorliegt. Bei Wehrpflichtigen, die ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, inzwischen aber volljährig geworden sind, tritt an die Stelle der Genehmigung des Vertrages durch das Vormundschaftsgericht die Mitteilung des Wehrpflichtigen an den Vertragsgegner, daß er den Vertrag nachträglich genehmigt (§§ 1643 Abs. 3, 1829 Abs. 1 und 3 BGB). Im übrigen kommt es im allgemeinen nicht darauf an, ob der Wehrpflichtige selbst oder ein Dritter die Aufwendungen auf Grund der vertraglichen Verpflichtung getragen hat, es sei denn, daß der Wehrpflichtige nach Lage des Falles die Aufwendungen vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht tragen konnte.

(2) Für Aufwendungen in Erfüllung von Verträgen **zugunsten** des Wehrpflichtigen kann ein Kostenersatz nach § 7 Abs. 2 nicht geleistet werden. Dies schließt nicht aus, daß in besonders gelagerten Einzelfällen eine Härte im Sinne des § 23 vorliegt. Eine Härte ist z. B. dann anzunehmen, wenn die Eltern des Wehrpflichtigen den Vertrag lediglich mit Rücksicht auf die Bedingungen des Vertragsgegners (z. B. Versicherungsgesellschaft) **zugunsten** des Wehrpflichtigen abgeschlossen haben, der Wehrpflichtige aber wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern die Aufwendungen aus dem Vertrag tragen mußte.

(3) Nach Hinweis Nr. 42 kann ein Mietzuschuß nicht gewährt werden, wenn die bewilligten Einzelleistungen ihrer Höhe nach den vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen entsprechen. Denn nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird ein **Mietzuschuß** nur gewährt, wenn der Wehrpflichtige zum Unterhalt seiner Familienangehörigen beigetragen hat. Ist aber der Unterhalt des Wehrpflichtigen durch Einzelleistungen in voller Höhe abgegolten, bleibt für einen Mietzuschuß kein Raum.

(4) Die Aufwendungen für Verpflichtungen aus den in § 7 Abs. 2 Nr. 6 genannten Verträgen sind „bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens“ **des Wehrpflichtigen** erstattungsfähig. Für die Feststellung des Nettoeinkommens gilt § 10. Der Wehrpflichtige muß deshalb im letzten Jahr vor seiner Einberufung Einkommen im Sinne des § 10 erzielt haben, damit die Sonderleistungen der Höhe nach (bis zu 15 v. H. des Nettoeinkommens) bestimmt werden können. Unerheblich ist, ob der Wehrpflichtige die Aufwendungen für die Verpflichtungen getragen hat. Im übrigen s. Hinweis Nr. 50.

(5) Für Beiträge zur **Unfallversicherung** darf nur bis zur Höhe der mindestens 12 Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrages, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz gewährleistet für diese Fälle ausreichende Hilfe. Hinweis Nr. 52 wird hierdurch nicht berührt.

8. Zu § 10

(1) Der monatliche **Durchschnitt des Nettoeinkommens** des Wehrpflichtigen im letzten Jahr vor seiner Einberufung ist, wenn Zeiten des Verdienstaufalles im Sinne des § 11 Abs. 3 vorliegen, grundsätzlich nach Tagen zu berechnen. Hierbei ist das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen anzunehmen. Nur wenn sich der Verdienstaufall über volle Monate erstreckt, ist das jährliche Nettoeinkommen durch die Zahl der restlichen Monate zu teilen.

(2) Bei der **Umrechnung** von im Ausland in ausländischer Währung erzielttem Verdienst in Deutsche Mark ist die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Deutschen Verbraucherschemas ermittelte und veröffentlichte Verbrauchergeldparität für den betreffenden Staat zugrunde zu legen.

9. Zu § 13 Abs. 5

Nach § 13 Abs. 5 erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben i. S. des Einkommensteuergesetzes, wenn er seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes **nicht** durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht bereits gegeben, wenn eine Ersatzkraft oder ein Vertreter nicht eingestellt ist. Das entscheidende Merkmal des § 13 Abs. 5 ist vielmehr, daß der Betrieb „ruht“. Von einem Ruhen des Betriebes kann aber nicht gesprochen werden, wenn Familienangehörige oder Angestellte in irgendeiner Form, auch nur in beschränktem Umfang, im Betrieb tätig bleiben (vgl. Hinweis Nr. 80). Dies gilt auch für Rechtsanwalts- und Arztpraxen u. ä. Zwar wird in diesen Fällen die Berufsstätte nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter „fortgeführt“, wenn lediglich Familienangehörige oder Angestellte die laufenden Büroarbeiten oder eine bereits angeordnete Behandlung (z. B. Bestrahlung) weiterführen. Andererseits liegt aber auch kein „Ruhen“ der Praxis — die zweite Voraussetzung für die Anwendung des § 13 Abs. 5 — vor.

IV

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 1962 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten der Bezugserslaß und die RdErl. v. 8. 2. 1961 (n. v.) — IV A 1 — 5500 u. v. 3. 4. 1962 (n. v.) — IV A 1 — 5500 außer Kraft.
- (1) Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorstehenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für die Antragsteller eine günstigere Entscheidung ermöglicht, sind die neuen Hinweise auch auf bereits entschiedene Fälle anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Juni 1962 noch Wehrdienst leistete.
(2) Soweit auf Grund der bisher gültigen Hinweise Leistungen gewährt wurden, die nach den neu gefaßten Hinweisen nicht mehr gewährt werden können, sind die bereits bewilligten Leistungen auch über den 31. Mai 1962 hinaus weiter zu gewähren.

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 1961 (MBI. NW. S. 1507/SMBI. NW. 5120).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1962 S. 1201.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.